VERORDNUNG (EWG) Nr. 4004/87 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3985/87 (2), insbesondere auf den Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eine Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die auf dem Harmonisierten System beruht und sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch den Statistiken über den Außenhandel der Gemeinschaft gerecht wird.

Demzufolge sind die Warenbezeichnungen und Tarifnummern der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 (4), an die Kombinierte Nomenklatur anzupassen. Diese Angleichungen erfordern keine grundsätzlichen Änderungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

„*Artikel 1*

Es werden besondere Maßnahmen für:

— Erbsen der Unterposition 0713 10 90 der Kombinierten Nomenklatur,

— Puffbohnen und Ackerbohnen der Unterposition 0713 50 90 der Kombinierten Nomenklatur und

— Samen von Lupinen der Unterposition 1209 29 50 der Kombinierten Nomenklatur

erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 292 vom 13. 10. 1986, S. 1.